

(2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:

- die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
- die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
- die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und
- die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

#### Artikel 86 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die studentischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Sportarten und
- die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport.

(2) Die oder der Hochschulbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört dem Studentischen Sportausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Artikel 87 Abs. 1 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. Vereinbarungen und Entscheidungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden ausgangs des Wintersemesters für ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport an dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Vorstandes.

#### Artikel 87 Vorstand

(1) Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss Ausgangs des Sommersemesters einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
- die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
- die Erstellung eines Haushaltsvorschlages.

#### Artikel 88 Mittel

(1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. Sie werden verwendet für:

- die Förderung des Breiten- und Freizeitsport (mindestens 20 % des Gesamtbetrages),
- die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
- sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
- hochschulsportliche Lehrgänge und Tagungen und
- den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

#### Artikel 89 Haushaltsplan

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft übernommen.

#### Artikel 90 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden grundsätzlich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.

(3) Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### Abschnitt XVI Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 91 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs beschlossen. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird keine Mehrheit erreicht gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Personenwahlen.

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

#### Artikel 92 Wahlen

(1) Alle Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft ist Bestandteil dieser Satzung.

#### Artikel 93 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

#### Artikel 94 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mit gerechnet.

(3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(4) Fällt das für den Fristbeginn oder das Fristende maßgebliche Ereignis in die vorlesungsfreie Zeit, so wird die Frist vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

(5) Tage im Sinne dieser Satzung sind Vorlesungstage.

#### Artikel 95 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn sie nach der Genehmigung des zuständigen Ministers oder der zuständigen Ministerin im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden ist; im Übrigen gilt § 106 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden aufgehoben: die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 12. November 2002 und alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen.

Mainz, den 30. Juli 2008

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Benjamin Fröhlich-Rodrigues

7923.

### Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 26. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 21. Mai 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 60/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prü-

fungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

§ 2  
Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

Basiskonnenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3  
Gliederung und Profil des Studiums

(1) Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

**Grundlagen und Methoden**

	Leistungspunkte	SWS
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I + II	8	4
2. Grundzüge der Mathematik I	4	2
3. Deskriptive Statistik oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I	4	2
Summe der Leistungspunkte:	16	8

**Vertiefung und Spezialisierung**

	Leistungspunkte	SWS
4. Vertiefung im Studienfach (I)	12	6
5. Vertiefung im Studienfach (II)	12	6
6. Volkswirtschaftslehre im 1. Kernbereich	12	6
7. Volkswirtschaftslehre im 2. Kernbereich	8	4
Summe der Leistungspunkte	44	22

(3) Studierende haben zwei der in Absatz 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

Aus dem ersten Kernbereich werden aus dem bestehenden Angebot Veranstaltungen im Umfang von 12 LP gewählt; im zweiten Kernbereich Veranstaltungen im Umfang von 8 LP.

(4) Die Kernbereiche des Faches Volkswirtschaftslehre sind:

A	B	C	D
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Arbeit und Soziale Sicherung	Finanz- und Kommunalwissenschaft	Markt und Konsum

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre hat folgende Profilausrichtungen:

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Volkswirtschaftslehre. Ziel ist die Befähigung zur Analyse volkswirtschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung hoher Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in zwei (von vier) Kernbereichen (siehe § 4 (3)). Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre (60 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Hauptfachs ergänzt, das 120 Leistungspunkte umfasst.

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt zusammen mit einem Hauptfach die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des jeweiligen Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4  
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachstudiums erforderlichen Leistungen, beträgt 30 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Module entfallen:

Die obigen fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig die Prüfungsgegenstände des Bachelor-Nebenfachstudiums darstellen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5  
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer besteht aus der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereich IV, sowie drei Professorinnen sowie Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern. Die Leiterin oder Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6  
Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Fragerecht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7  
Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der Seminare werden alle für das Nebenfach relevanten Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten:  
60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten:  
90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten:  
120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der schriftlichen, studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von 6 Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“ wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zur erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt zweimal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der letzten erfolgreich bestanden Teilprüfung bzw. nach der letzten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung, falls diese die letzte Teilprüfung in einem Modul darstellt, zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Prüfung für dieses Modul gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen der Seminare erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung für das Nebenfachstudium ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 60.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8  
Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den Grundlagen und Methoden gehörigen Module bzw. Veranstaltungen erfolgreich absolviert wurden (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen insgesamt max. 20 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach  
in den Kernbereichen des Studienfaches

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der oder dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden.

§ 9  
Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 26. September 2008

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Paul Win d o l f

Anhang 1: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen: (zu § 4 Abs. 6)

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik (4 LP) Makroökonomik (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Statistik I oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I	Deskriptive Statistik (4 LP) oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	4
Grundzüge der Mathematik I	Mathematik I (4 LP)	Vorlesung	keine	4
Vertiefung VWL I: Mikroökonomik/ Finanzwissenschaft	Mikroökonomik I (4 LP) Mikroökonomik II (4 LP) Finanzwissenschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/Seminar/ Übung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12
Vertiefung VWL II: Makroökonomik/ Außenwirtschaft	Makroökonomik I (4 LP) Makroökonomik II (4 LP) Außenwirtschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/ Semi- nar/ Übung/ Kolloquium	Grundzüge der VWL	12

Wahlpflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Spezialisierung: Studienfach Kernbereich 1	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der VWL	12
Spezialisierung: Studienfach Kernbereich 2	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der VWL	8



Kernbereiche „Volkswirtschaftslehre“	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (IWB)	IWB-Spezialisierung I (4-6 LP) IWB-Spezialisierung II (4-6 LP) IWB-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(B) Arbeit und Soziale Sicherung (ASS)	ASS-Spezialisierung I (4-6 LP) ASS-Spezialisierung II (4-6 LP) ASS-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(C) Finanz- und Kommunalwissenschaft (FKW)	FKW-Spezialisierung I (4-6 LP) FKW-Spezialisierung II (4-6 LP) FKW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(D) Markt und Konsum (MK)	MK-Spezialisierung I (4-6 LP) MK-Spezialisierung II (4-6 LP) MK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14

**Sonstige Veröffentlichungen**

7924.

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Ausbau Knotenpunkt B 327 / K 102 bei Schloß Reifenthal)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, den Knotenpunkt der Bundesstraße 327 und der Kreisstraße 102 (B327 / K102) bei Schloß Reifenthal verkehrsgerecht auszubauen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 13. Oktober 2008

Landesbetrieb Mobilität  
Bad Kreuznach  
Norbert O l k

7925.

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 14. November 2008, 9.30 Uhr, in Kaiserslautern**

Die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz findet am Freitag, 14. November 2008, 9.30 Uhr, im Rathaus Kaiserslautern, großer Ratssaal, statt.

Tagesordnung

TOP 1 Zukunft der Regionalplanung/Westpfalzstrategie

- a) Westpfalzstrategie; hier: Beratung und Beschluss
- b) Zukunft der Regionalplanung/Planungsgemeinschaften hier: Beratung und Beschluss

TOP 2 Wahlen

- Wahl eines Nachfolgers für Frau Martina Krug in den Regionalvorstand
- Wahl eines Nachfolgers für Herrn Alexander Baden in den
  - Regionalvorstand
  - Ausschuss I
  - Ausschuss II

TOP 3 Kassen- und Haushaltsrechnung 2007

- a) Entgegennahme der Kassen- und Haushaltsrechnung 2007 und des Prüfberichtes sowie Feststellung der Kassen- und Haushaltsrechnung
- b) Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes

TOP 4 Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers

TOP 5 Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Kassen- und Haushaltsrechnung 2008

TOP 6 Satzungsänderung

TOP 7 Haushalt 2009 - Feststellung der Haushaltssatzung

TOP 8 Verschiedenes

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2008

Planungsgemeinschaft Westpfalz  
OB Dr. Bernhard M a t h e i s  
Vorsitzender

7926.

**Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen -VKZVKG- hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 14. Mai 2008 wie folgt beschlossen.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeinde-

verbände vom 29. Oktober 2002 (GV.NRW. 2002 S. 540) in der Fassung der Sechsten Satzungsänderung vom 10. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 334), wird wie folgt geändert:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis wird in der Inhaltsangabe § 46b neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Gerichtsstand“

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„<sup>1</sup>Der Leiter der Kasse und der Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. <sup>2</sup>Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„<sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 9 angefügt:

„Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

6. In § 19 Abs. 1 Buchst. j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.